

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 11.

Berlin, Dienstag, den 19. Mai 1908.

8. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Personalien:** S. 171.
- II. Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Hinterbliebene von Beamten S. 171. Betr. Wasserverbrauch für Dienstgärten S. 173.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Liegnitz S. 173. — 2. Handelsverkehr: Betr. zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen für den Ausfuhrhandel S. 174. Betr. volkswirtschaftliche Verhältnisse Brasiliens S. 174. — 3. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (RG. S. 294) S. 175. — 4. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Buchten von Sebastopol S. 175. — 5. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Handel mit Wild S. 175. Betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes S. 175. Betr. Verwendung von Häutefleisch S. 177.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Abwässer der Zellulosefabriken S. 178. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln S. 179. Betr. Prüfung von Dampfesseln S. 181. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 181. Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Kalenderjahre 1907 S. 182.
- VI. Nichtamtliches:** Bücherschau S. 183.
- Beilage:** Übersicht über die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes in den einzelnen Regierungsbezirken S. 185.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Regierungsrat Dr. Friedrich Huber in Berlin zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Räte im Ministerium für Handel und Gewerbe zu ernennen, dem Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D. Alfred Wolters in Solingen, dem Bankier Rudolf Andrae, dem Direktor der „Metallgesellschaft“ in Frankfurt am Main, Zacharias Hochschild und dem Bankier Karl von Neufville, sämtlich in Frankfurt a. M., den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Regierungsrat von Holleben und der Regierungsassessor von Graevenitz in Oppeln sind zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden.

Zu Baugewerkschuloberlehrern sind ernannt die Hilfslehrer Arndt in Frankfurt a. D., Meyer und Wolf in Burgstede, Perschbacher und Bandmann in Rendsburg, Schütte in Hörter, Henze in Münster und Schulze in Cöln.

### II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Hinterbliebene von Beamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. April 1908.

Die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw. erlassene Verfügung vom

30. v. Mts., betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, wird hierunter zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

IIa 1645. I 4074.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 30. März 1908.

Nach § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214; zu vergleichen auch Armee-Verordnungsblatt 1907 S. 249, 255 und 259) hat das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds neben den Hinterbliebenenbezügen aus Zivilfonds insoweit zu ruhen, als diese Bezüge aus Militär- und Zivilfonds zusammen die nach den Vorschriften a. a. O. zu berechnenden Beträge überschreiten. Ob und inwieweit Hinterbliebenen von Zivilbeamten auch eine Versorgung aus Militärfonds zusteht, kann in jedem Falle nur die Militärverwaltung entscheiden. Es handelt sich hierbei um Hinterbliebene von solchen Beamten, die

1. als Offiziere mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedet sind;
2. als ehemalige Militärpersonen der Unterklassen

- a) nach mindestens achtzehnjähriger Militärdienstzeit eine Rente zu beziehen oder
- b) eine Dienstbeschädigung erlitten haben und an deren Folgen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste gestorben sind.

Sobald daher von Ihnen Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Beamten angewiesen wird, für die nach vorstehendem neben den Bezügen aus Zivilfonds auch Gebührensätze aus Militärfonds in Frage kommen können, ist hiervon der zuständigen Militärverwaltung unter Beifügung der Nachweisung über die Witwen- und Waisengelder, die aus der Staatskasse zu zahlen sind, Mitteilung zu machen. Die Militärbehörde wird alsdann das aus ihrem Fonds zuständige Witwen- und Waisengeld berechnen und unter Benachrichtigung der Zivilbehörde diejenigen Beträge anweisen, die die Hinterbliebenen neben den aus der Staatskasse zahlbaren Bezügen noch auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes aus Militärfonds zu erhalten haben.

Für die Regelung der Angelegenheit sind zuständig:

I. Landarmee

- a) für Hinterbliebene ehemaliger Offiziere: das Kriegsministerium,
- b) für Hinterbliebene der ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen: die Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Verstorbene beim Ableben seinen Wohnsitz gehabt hat;

II. für ehemalige Marineangehörige: das Reichsmarineamt und

III. für ehemalige Schutztruppenangehörige: das Reichskolonialamt.

Ich, der Minister des Innern, ersuche zugleich, den Ihnen unterstellten Kommunalverwaltungen eine entsprechende Eröffnung zu machen, da bei der Anwendung der Vorschrift des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes über das Ruhen des Witwen- und Waisengeldes aus Militärfonds auch die Versorgung in Betracht kommt, welche einem Hinterbliebenen einer ehemaligen Militärperson aus der Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten zusteht, die ganz oder zum Teile aus Mitteln der Gemeinden unterhalten werden.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

(gez.) Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) von Kitzing.

I 20462 1<sup>Ung.</sup> II 1960. III 4194 F M. — Ia 3580 1<sup>Ung.</sup> M. d. F.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw.



**Betr. Wasserverbrauch für Dienstgärten.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Mai 1908.

Die hierunter abgedruckte, von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw. erlassene Verfügung vom 1. April d. J. über die Zahlung von Vergütungen für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Wasserleitungen entnommene Wasser seitens der Dienstwohnungsinhaber ist auch für den Geschäftsbereich meiner Verwaltung zu beachten.

Soweit hiernach Vergütungen für Wasserentnahme festzusetzen sind, ist innerhalb 8 Wochen an mich zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage.

IIa 1782. I 4075. IV 5167.

Dr. Reuhaus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 1. April 1908.

Die Frage, inwieweit für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser seitens der betreffenden Dienstwohnungsinhaber eine Vergütung zu entrichten sei, ist bisher bei den einzelnen Verwaltungen nicht gleichmäßig behandelt worden. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens für alle Ressorts wird daher bestimmt:

1. Die Inhaber von Dienstwohnungen, mit denen ein Dienstgarten verbunden ist, haben für den Verbrauch des zum Besprengen der Gartenanlagen aus Leitungen entnommenen Wassers nur dann eine besondere Vergütung zu entrichten, wenn sich eine Zapfstelle der Wasserleitung im Garten selbst befindet. In allen anderen Fällen, insbesondere auch, wenn die außerhalb des Gartens gelegene Zapfstelle den Hausbrunnen ersetzt, ist von der Erhebung einer Vergütung abzusehen.
2. Wird die innerhalb eines Dienstgartens gelegene Zapfstelle der Wasserleitung von mehreren Inhabern von Hausgärten gemeinsam benutzt, so sind die Kosten des Wasserverbrauchs nach der Größe der einzelnen Dienstgärten von deren Inhabern gemeinschaftlich zu tragen.
3. Von der Anbringung von Wassermessern für die Zapfstellen innerhalb der Gärten ist überall abzusehen. Der Wasserverbrauch ist vielmehr nach der Größe der Gärten in der Weise zu ermitteln, daß auf eine Gartenfläche von 1 ar Größe ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 12 cbm anzunehmen ist. Nach dem hiernach sich ergebenden Wasserverbrauch und der zur Erhebung kommenden Gebühr für 1 cbm Wasser ist die Jahresvergütung ein für allemal zu pauschalieren. Ergibt sich hierbei ein höherer Jahresbetrag, als 4 M für Unterbeamte, 8 M für mittlere Beamte und 12 M für höhere Beamte, so kommen nur diese Höchstätze zur Erhebung.

Abweichungen von dieser Regelung bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des betreffenden Ressortchefs.

Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.  
(gez.) Breitenbach.

Der Finanzminister.  
In Vertretung.  
(gez.) Dombois.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage.  
(gez.) v. Ritzing.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw.

**III. Handels-Angelegenheiten.****1. Handelsvertretungen.****Betr. Handelskammer in Liegnitz.**

Durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. April 1908 ist die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in Liegnitz auf 22 erhöht worden.

## 2. Handelsverkehr.

### Betr. zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen für den Ausfuhrhandel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. April 1908.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 28. Januar d. J. (SMBL. S. 32) benachrichtige ich die Handelsvertretungen, daß die Zusammenstellungen der für unseren Außenhandel wichtigsten Bestimmungen unter dem Titel „Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes“ im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, erscheinen werden.

Im Laufe dieses Monats werden die Zusammenstellungen für Spanien und Belgien zur Ausgabe gelangen, erstere zum Preise von 2 M, letztere zum Preise von 1,25 M.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß für die Beurteilung von Fragen auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens sowie für die Auskunfterteilung in Angelegenheiten unseres Außenhandels außerdem folgende in demselben Verlage erscheinenden Veröffentlichungen des Reichsamts des Innern zur Verfügung stehen:

1. das in Monatsheften herausgegebene „Deutsche Handelsarchiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe“, zum Preise von 2 M für das Einzelheft und von 9 M für das Halbjahrabonnement;
2. die „Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes“, eingeteilt in 5 Bände, von denen Band A die Textilindustrie, Band B die Industrie der Metalle, Steine und Erden, Band C die chemische Industrie, Band D die Holz- und verwandten Industrien, die Papier-, Leder- und Kautschukindustrie und Band E die Landwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel umfassen; der Preis beträgt für den Einzelband 2 M, für das Gesamtwerk 8 M;
3. die „Nachrichten für Handel und Industrie“, welche kostenlos auf Antrag bei dem Reichsamte des Innern jedem inländischen Interessenten zugestellt werden, der ein dauerndes Interesse an der Veröffentlichung dartut. Außerdem erscheinen in Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, die gleichfalls im Reichsamte des Innern zusammengestellten „Berichte über Handel und Industrie“, die in Jahressbänden zu 12 M und auch in Einzelheften im Buchhandel zu beziehen sind. Daneben kommen noch für die Auskunfterteilung und Orientierung von Handel und Industrie die den Handelskammern und sonstigen Interessentenvertretungen zugehenden vertraulichen Mitteilungen in Betracht.

Ich ersuche, die Interessentenkreise auf die erwähnten Veröffentlichungen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

In Vertretung.

IIb 4167.

Dr. Richter.

An die Handelsvertretungen und die Herren Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin.

### Betr. volkswirtschaftliche Verhältnisse Brasiliens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Mai 1908.

Herr Eduard Dettmann in Frankfurt a. M. hat mir eine größere Zahl von Exemplaren des von ihm verfaßten Werkes „Brasiliens Aufschwung in deutscher Beleuchtung“ zur Verteilung unter die am Handelsverkehre mit Brasilien beteiligten kaufmännischen und gewerblichen Vertretungen zur Verfügung gestellt. Indem ich Ihnen ein Exemplar übersende, empfehle ich das Werk, das eine wertvolle Darstellung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Brasiliens gibt, der Beachtung beteiligter Kreise.

In Auftrage.

IIb 4179.

Dr. Neuhaus.

An die Handelsvertretungen, die Herren Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin und die beteiligten industriellen Vereine und Verbände.



### 3. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb 4089. Entscheidung vom 29. April 1908.

Markttaschen, die aus gewebten, gestrickten und gewalkten Stoffen bestehen, und Marktneze sind außer der Gruppe C auch der Gruppe B des § 6 des Gesetzes zuzurechnen.

### 4. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Buchten von Sebastopol.

(SMBI. 1908 S. 140.)

Den Rauffahrteischiffen ist gestattet worden, in die Buchten von Sebastopol auch vor Sonnenanfang einzulaufen, wenn es ihnen bei Sturm unmöglich ist, sich auf der See zu halten. Die Schiffe müssen in solchen Fällen behufs Besichtigung vor Anker gehen, ohne sich der Militärbrandwache von Sebastopol zu nähern. Ehe sie ankern, und zwar sobald sie in die Nähe der Batterie am Chersones-Kloster gelangen, haben sie an der der Batterie zugewandten Vordseite gleichzeitig zwei Signalfener leuchten zu lassen.

### 5. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Handel mit Wild.

Berlin, den 13. April 1908.

Im Anschluß an unsern Erlaß vom 6. Februar d. Js. (SMBI. S. 43) übersenden wir beifolgend Abschrift der Bekanntmachung der Hamburger Polizeibehörde vom 24. v. Mts., betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen, durch die der § 4 der Bekanntmachung vom 10. Januar d. Js. berichtigt wird, zur gefälligen Kenntniznahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage  
von der Hagen.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Im Auftrage  
Dr. Thiel.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.  
Holtz.

IIb 3737 M. f. S. u. G. — I B I d 2350 M. f. L. — IV b 4535 M. d. J.

An die Herren Ober-Präsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Anlage.

Hamburgische Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen.

Der § 4 der im Amtsblatt für 1908 Seite 19 veröffentlichten Bekanntmachung vom 10. Januar 1908 wird dahin berichtigt:

Der Anfang des Absatzes 2 hat zu lauten: „Sie kann bis zum einschließlich 14. Tage“ usw. und im Absatz 5 ist zu setzen: „§ 45“ statt „§ 43“.

Hamburg, den 24. März 1908.

Die Polizeibehörde.

### Betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes.

Berlin, den 13. April 1908.

Zur weiteren Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, insbesondere zur Beseitigung von Zweifeln und Verschiedenheiten bei der Handhabung der Vorschriften für die Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches, ordnen wir folgendes an:

1. Gepökelte Schweineschwarten (Haut vom Schwein) und Rinderpannen (Vormagen vom Rind) sind nach § 4 des Fleischbeschaugesetzes und § 1 der Ausführungs-

bestimmungen D als Fleisch anzusehen. Gemäß den Vorschriften in § 12 Ziffer 2 des Fleischbeschaugesetzes dürfen sie zur Einfuhr aus dem Auslande nicht zugelassen werden, weil sich ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr nicht feststellen läßt.

Dasselbe gilt für gekochte Schweineschwarten.

2. Die Einfuhr des Fettgewebes der Bauchhöhle von Schweinen, das zwar gleichzeitig mit den Tierkörpern, denen es entnommen ist, aber nicht im natürlichen Zusammenhang mit diesen vorgelegt wird, ist unzulässig, auch wenn das Fett gesalzen ist. Als frisches Fleisch darf es nicht eingeführt werden, weil die Einfuhr frischen Fleisches nur in ganzen Tierkörpern gestattet ist (§ 6 der Ausführungsbestimmungen D), als zubereitetes Fleisch (Pöfel Fleisch) ist solches Fettgewebe aber deshalb von der Einfuhr ausgeschlossen, weil es nach den vom Kaiserlichen Gesundheitsamte vorgenommenen Versuchen unter gewöhnlichen Umständen durch Pöfelung nicht so hergerichtet werden kann, daß es die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen verloren hat (§ 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen D).

3. Bei der Untersuchung des in ganzen Tierkörpern zur Einfuhr kommenden frischen Fleisches ist das Ausschneiden der Eingeweide tunlichst von den untersuchenden Tierärzten selbst vorzunehmen. Soweit hierzu eine Hilfskraft herangezogen werden muß, ist die Tätigkeit dieser Hilfskraft bei der Herausnahme der Eingeweide von dem Tierarzte zu überwachen.

4. Bei einer Beschaustelle ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß Fette wegen äußerer Mängel (Fäulnis, Verschimmelung usw.) zu beanstanden waren, obwohl die mittels Stichbohrers vom Spunde aus entnommenen Proben einen Beanstandungsgrund nicht ergeben hatten. Die Mängel wurden erst nach Öffnung der Behälter durch Abheben des Deckels oder des Bodens festgestellt, wobei sich ergab, daß die Packstücke verschieden gelagerte Fäulnisherde usw. aufwiesen.

Die Vorfälle zeigen die Notwendigkeit einer umfassenden äußeren Prüfung der Fette. Es wird darauf zu halten sein, daß künftig nach Möglichkeit wenigstens bei einem Teile der Stichproben von Fettsendungen die Behälter vollständig geöffnet werden. Bei verdächtigen Fetten hat dies regelmäßig zu geschehen.

5. Bei Durchführung der tierärztlichen Untersuchung des ausländischen Fleisches wird vielfach von den bakteriologischen und chemischen Einrichtungen der Beschaustellen nicht genügend Gebrauch gemacht. Die häufigere Vornahme bakteriologischer Untersuchungen ist zur Gewinnung von Erfahrungen über die Beschaffenheit des ausländischen Fleisches erwünscht. Es wird dafür zu sorgen sein, daß Nährböden für bakteriologische Untersuchungen stets in gebrauchsfähigem Zustande vorhanden sind.

6. Bei der gewöhnlichen gewerbsmäßigen Herrichtung von Schinken befinden sich an diesen in der Regel die Schmandrüsen. Sie liegen im oberflächlichen Fettgewebe und sind durch einen Einschnitt in das Unterhautfettgewebe in der Verlängerung der Gefäßschambeinfuge zu finden. Die Schmandrüsen gehören mithin zu den durch Anschneiden leicht erreichbaren Lymphdrüsen und sind gemäß § 14 Abs. 1 zu c der Anweisung für die tierärztliche Untersuchung (Anlage a der Ausführungsbestimmungen D) bei den aus dem Auslande zur Einfuhr kommenden Schinken regelmäßig zu untersuchen.

7. Die Freigabe von Sendungen, die einer chemischen Untersuchung unterzogen worden sind, darf, soweit Untersuchung und Abfertigung der Sendungen nicht in einer Hand liegen, erst auf Grund der vorgeschriebenen schriftlichen Benachrichtigung über das Untersuchungsergebnis erfolgen (vgl. ersten und zweiten Abschnitt der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten, Anlage d der Ausführungsbestimmungen D, unter „Schlußbericht“). Auf telephonische Mitteilung des Untersuchungsergebnisses kann zwar mit der Abstempelung der Sendungen begonnen werden; eine Freigabe ist jedoch nur auf Grund der schriftlichen Benachrichtigung zulässig.

8. Bei den Anschreibungen in den Beschaubüchern ist zwischen Beanstandungen wegen Tuberkulose der Lunge oder der Leber und Beanstandungen wegen Tuberkulose der Bronchialdrüsen oder der Portaldrüsen zu unterscheiden, damit aus dem Beschaubuch ersehen werden kann, ob der Fall des § 18 Abs. 1 zu I C c der Ausführungsbestimmungen D vorgelegen hat oder nicht. Es darf also beispielsweise in Fällen, in denen wegen Tuberkulose der Bronchialdrüsen nur die Lunge eines Tierkörpers zu beanstanden war, die Eintragung in das Beschaubuch nicht unter der Bezeichnung „Tuberkulose der Lunge“ erfolgen, sondern es muß zum Ausdruck gebracht werden, daß die Tuberkulose auf die Bronchialdrüsen beschränkt war.



9. Bereits durch den Runderlaß vom 10. Januar v. J. (S. 23) ist darauf hingewiesen worden, daß die Tätigkeit der bei der Untersuchung des ausländischen Fleisches verwendeten Trichinenschauer von den Tierärzten der Beschaustellen zu überwachen sei. Die Kontrolle ist auch in der Weise auszuüben, daß den Trichinenschauern von Zeit zu Zeit ohne ihr Wissen trichinenhaltige Proben vorgelegt werden. Trichinöses Fleisch ist im Bedarfsfalle von der Abteilung III des Hygienischen Instituts der Tierärztlichen Hochschule in Berlin NW., Luisenstraße 56, zu beziehen.

Die Beschaustellen sind mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister. Im Auftrage. Kochler.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. von der Hagen.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. Rüster.	Der Minister der geist- lichen, Unterrichts- und Medizinalangelegen- heiten. Im Auftrage. Förster.
---	---	---	---

IA III e 1758 M. f. S. — III 6350 F.-M. — II b 3862 M. f. S. — M. 6479 M. d. g. A.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### Betr. Verwendung von Häutefleisch.

Berlin, den 27. April 1908.

Die auf dem Runderlaß vom 9. Mai 1906 eingegangenen Berichte haben ergeben, daß an verschiedenen Orten sogenanntes Häutefleisch als Nahrungsmittel für Menschen Verwendung gefunden hat, sei es, daß es in den Haushaltungen der Besitzer von Gerbereien oder Häutehandlungen oder in den Haushaltungen ihrer Arbeiter verzehrt, sei es, daß es an Dritte verkauft worden ist. Dabei ist vereinzelt der Verdacht ausgesprochen, daß das zum Verkaufe gebrachte Fleisch zur Wurstfabrikation verwendet worden sei; auch soll bei dem als Hundefutter oder Hühnerfutter abgegebenen Fleische Mißbrauch nicht ausgeschlossen sein. Es erscheint daher geboten, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, dort, wo eine mißbräuchliche Verwendung von Häutefleisch zu vermuten ist, der Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wir ersuchen, in dieser Beziehung das Weitere zu veranlassen, indem wir gleichzeitig bemerken, daß die bestehenden Vorschriften ausreichenden Schutz gegen die bestehenden Mißstände gewährleisten. Denn soweit es sich um Fleisch handelt, das den Vorschriften des Fleischbeschaffungsgesetzes zuwider einer Untersuchung entzogen oder bei einer solchen Untersuchung nicht für genußtauglich erklärt worden ist, stehen dem Inverkehrbringen des Fleisches die Strafbestimmungen des vorerwähnten Gesetzes entgegen. Soweit Häutefleisch als verdorben im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu gelten hat, was nach den Betriebsverhältnissen in den Gerbereien und Häutehandlungen vielfach anzunehmen sein wird, sind die Polizeibehörden in der Lage, auch auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes einzuschreiten und eine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen. Unter Umständen könnte, da als Konsumenten des Häutefleisches zumeist die in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter in Betracht kommen, zur Verhinderung der Abgabe gesundheitschädlicher Bestandteile an die Arbeiter auch der Erlass von Schutzbestimmungen aus § 120 a, d und e der Reichsgewerbeordnung in Frage kommen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. von der Hagen.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. Rüster.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten. Im Auftrage. Förster.
---	--	--

M. f. S. II b 3765. — M. f. S. IA III e 2768. — M. d. g. A. M 6308.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Gewerbliche Anlagen.

#### Betr. Abwässer der Zellulosefabriken.

Berlin W. 66, den 4. Mai 1908.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt, das zur Zeit mit Untersuchungen über die Reinigung der Abwässer einiger in den Main entwässernder Zellulosefabriken beschäftigt ist, hat gebeten, ihm über die Abwässerverhältnisse sämtlicher Zellulosefabriken unter Benutzung des anliegenden Fragebogens Auskunft zu erteilen. Erhebungen dieser Art sind zwar bereits im Jahre 1906 durch die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung veranstaltet worden, aber damals auf die Abwässerverhältnisse einer Anzahl von Sulfitzellulosefabriken beschränkt geblieben.

Wir ersuchen Sie deshalb, für jede einzelne Zellulosefabrik Ihres Bezirkes einen Fragebogen ausfüllen zu lassen und tunlichst bis zum 1. Juli d. Js. dem Gesundheitsamte die ausgefüllten Fragebogen zu übersenden oder dorthin Fehlanzeige zu erstatten.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Delbrück.

Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.  
In Vertretung.  
von Coels.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
Im Auftrage.  
Wesener.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage.  
von Ritzing.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage.  
Förster.

III 1635 M. f. S. — III A 21. 247 M. d. ö. A. — IB II b 2547.  
IA III c 2247 M. f. S. — II a 4145 M. d. S. — M 17184—08 M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten.

#### Anlage.

Fragebogen, betreffend die Abwässerreinigung von Zellulosefabriken.

1. Wie heißt die Fabrik? In welchem Gemeindebezirk und Staatsgebiete liegt sie? Wer ist ihr Besitzer?
2. Wann ist die Fabrik erbaut, wann umgebaut oder vergrößert worden?
3. Nach welchem Verfahren wird gearbeitet?
4. Ist eine Papierfabrik (Papierfärberei) mit dem Betriebe verbunden?
5. Wieviel Festmeter Holz werden täglich verarbeitet und welche Holzarten?
6. Wie groß ist die Menge der täglich hergestellten, lufttrocknen Zellulose?
7. Welches Ausgangsmaterial und welcher Weg wird zur Herstellung der Kocherlösung benutzt?
8. Wieviel Kocher sind aufgestellt und wie groß ist ihr Inhalt?
9. Wie groß ist der tägliche Bedarf an Betriebswasser und wo wird dasselbe entnommen?
10. Was für Abwässerarten entstehen bei dem Betrieb und wie groß ist die Menge derselben in 24 Stunden?
11. Welchen Reinigungsverfahren werden die Abwässer vor ihrem Einleiten in die Vorflut unterworfen?

Hinsichtlich der Kocherablaugen:

- a) Wird die Säure abgestumpft, durch welches Verfahren und bis zu welchem Grade?
- b) Gehen die Kocherablaugen durch Absitzbecken oder Ablaugenfilter?
- c) Was geschieht zur Beseitigung der organischen Substanz in den Laugen?
- d) Welchen Fasergehalt besitzen die gereinigten Ablaugen?
- e) Welche Temperatur besitzen sie beim Eintritt in den Vorfluter?



Hinsichtlich der Wasch- und Kühlwässer:

- a) Sind Stoffanlagen vorhanden?
  - b) Sind Abfäßbecken vorhanden, in welcher Anzahl und Größe, oder welche Filteranlagen werden von den Wässern durchlaufen?
  - c) Wie groß ist der Fasergehalt beim Eintritt in den Vorfluter?
12. Welche Vorschriften enthalten die Konzessionsbedingungen hinsichtlich der Menge und des erforderlichen Reinheitsgrades der einzelnen Abwässer?
  13. In welchen Vorfluter werden die Abwässer eingeleitet?
  14. Wie groß ist die Wasserführung, die durchschnittliche Tiefe und das Säurebindungsvermögen des Vorfluters?
  15. Werden die Abwässer ununterbrochen oder stoßweise, durch einen oder mehrere Ausläufe dem Vorfluter zugeführt? Wo münden die Ausläufe und auf welche Länge der Flußstrecke verteilen sich die verschiedenen Ausläufe?
  16. Ist der Vorfluter schon oberhalb der Fabrik verunreinigt? Durch welcherlei Betriebe?
  17. Wozu wird das Wasser des Vorfluters unterhalb der Fabrik und zwar bis zu 15 Kilometer flußabwärts benutzt?
  18. Hat die Einleitung der Abwässer zu Mißständen in der Vorflut und zu Klagen der Unterlieger Veranlassung gegeben? Worin bestehen die Mißstände und Klagen?
  19. Wird die Beschaffenheit der Abwässer und der Vorflut durch regelmäßige Untersuchungen kontrolliert?

## 2. Dampfkesselwesen.

### Betr. Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln.

Berlin, den 10. April 1908.

Zur Verminderung des Schreibwerks bei den königlichen Regierungen und zur Vereinfachung ihrer Kassengeschäfte bei Einziehung und Verrechnung der Gebühren für die Untersuchung von Dampfkesseln usw. wird im Einverständnis mit der königlichen Oberrechnungskammer folgendes angeordnet:

1. Die von den staatlich beauftragten Dampfkesselüberwachungsvereinen eingehenden Gebührennachweise über Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel, über die regelmäßig wiederkehrenden technischen Untersuchungen und über sonstige Untersuchungen (siehe Erlaß vom 9. März 1900 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 139) sind nach erfolgter Prüfung und Festsetzung nicht mehr einzeln, sondern monatlich einmal mittels Zusammenstellung (Nr. 2 des Drucksachenverzeichnisses nachstehend) zur Einziehung und Zahlung anzuweisen. Die Gebührennachweise sind oben links mit der laufenden Zahl zu bezeichnen, unter der sie in der Zusammenstellung verzeichnet stehen.

2. Die Gebühren für die nicht durch Gewerbeaufsichtsbeamte ausgeführte Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, als: Aufzüge, Kraftfahrzeuge, Dampffässer, Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase, Mineralwasserapparate, Acetylenanlagen, Elektrizitätsanlagen usw. (Gesetz vom 8. Juli 1905, Gesetzsamml. S. 317, und Erlaß vom 6. Dezember 1905, S. 346) sind mittels Vordrucks nach Muster 6 oder 7 zur Einziehung und Zahlung anzuweisen. Die Anweisungen sind unmittelbar an die Kreiskassen zu richten; einer Buchung der angewiesenen Beträge bei der Regierungshauptkasse bedarf es nicht.

3. Die Gebühren für Nebenbeschäftigungen der Gewerbeaufsichtsbeamten sind mittels Vordrucks nach Muster 9 oder 10 zur Einziehung und Zahlung anzuweisen. Der Name der Kreiskasse ist von dem ausfertigen Bureaubeamten in die Anweisung einzutragen.

4. Die Anweisungen, Zahlungsersuchen und Zahlungsbenedichtigungen (Muster 2 bis 4, 6, 7 und 9 bis 11) sind von dem bearbeitenden Bureaubeamten auszufertigen; die Zahlungsersuchen sind von ihm gleichzeitig zu beglaubigen. Die Kanzlei ist nur zur Absendung der Ausfertigungen in Anspruch zu nehmen. Entwürfe oder Abschriften der Zahlungsanweisungen sind nicht zurückzubehalten. Die bei einer Anzahl Regierungen gegenwärtig bestehende Einrichtung, von den Gebührenberechnungen und Gebührennachweisen Abschriften für die Akten fertigen zu lassen, ist, weil die Abschriften entbehrlich sind, aufzuheben.

5. Die in der Anlage aufgeführten Drucksachen sollen von der Königlichen Regierung in Köslin, die auch die Kosten auf ihren Etat zu übernehmen hat, für den Bereich der ganzen Monarchie beschafft werden. Der erstmalige Bedarf ist alsbald, der künftige Jahresbedarf bis zum 1. Dezember jeden Jahres bei dem Kassensbureau der genannten Regierung anzufordern.

Der Finanzminister.  
In Vertretung.  
Dombois.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung.  
Dr. Richter.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung.  
Holz.

I 4063. II 2477 Z. M. — III 2531 M. f. S. u. G. — II b 1471 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Zfd. Zahl	Bezeichnung der Vordrucke	Der Bogen enthält Stück	Des Papiers		Satz- form und Druck
			nor- male Bogen- größe	Klassen- zeichen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	<b>Handels- und Gewerbeverwaltung.</b>				
	Einziehung der Gebühren für Unter- suchung von Dampfkesseln usw.				
1.	Anweisung der Gebühren über Dampfkessel- untersuchungen (Entwurf)	2	1	4b	1. 1f.
2.	Einnahme- und Ausgabeanweisung zu den Gebührennachweisen über Dampfkesselunter- suchungen	1	1	4b	2. 2f.
3.	Mitteilung an die Empfangsberechtigten	2	26. 5 42	6a	1. 1f.
4.	Ersuchen an den Zahlungspflichtigen um Ein- ziehung des Betrags	2	1	6a	1. 1f.
5.	Anweisung der Kosten für die Prüfung über- wachungsbedürftiger Anlagen (Entwurf)	2	1	4b	1. 2f.
6.	Einnahme- und Ausgabeanweisung über die Kosten für die Prüfung überwachungs- bedürftiger Anlagen (für einen Zahlungs- pflichtigen)	2	1	4b	1. 1f.
7.	Desgl. (für mehrere Zahlungspflichtige)	2	1	4b	1. 2f.
8.	Anweisung der Kostenrechnungen technischer Beamten über Nebenarbeiten (Entwurf)	2	1	4b	1. 1f.
9.	Einnahme- und Ausgabeanweisung über Ge- bühren für Nebenbeschäftigung technischer Be- amten (für einen Zahlungspflichtigen)	2	1	4b	1. 1f.
10.	Desgl. (für mehrere Zahlungspflichtige)	2	1	4b	1. 2f.
11.	Mitteilung an den Empfangsberechtigten	2	1	6a	1. 1f.
	Es fallen weg: Abschriften der Gebührennachweise usw. 14 970 $\frac{1}{8}$ Bogen.				



**Betr. Prüfung von Dampffässern.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1908.

Die Übergangsbestimmungen des § 22 der neuen Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (S. W. 1908 S. 46), beziehen sich lediglich auf solche Dampffässer, welche bereits auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind und somit überwachungspflichtig waren. Die z. Zt. des Erlasses der neuen Polizeiverordnung in Betrieb befindlichen Kalklöschtrummeln und anderen bisher nicht überwachungspflichtigen Dampffässer sind, solange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, nach § 3 nur den regelmäßigen Prüfungen unterworfen. Ebenso wenig bedarf es bei den vor Erlass der neuen Polizeiverordnung betriebenen Dampffässern mit Standrohr (§ 2 Biff. 6) einer nachträglichen Abnahmeprüfung.

Im Auftrage.

III 3955.

Neumann.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfkessel-Überwachungs-Vereine in Frankfurt a. D.

**3. Arbeiterversicherung.****a) Krankenversicherung.****Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.**

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse für Hannover und Linden (C. S.),
2. Meigener Kranken- und Sterbekasse (C. S.) in Meigen,
3. Teltower Krankenkasse (für sämtliche Berufszweige) C. S. Nr. 72,
4. Kirschbaumer Kranken- und Sterbe-Auflage (C. S.) in Solingen,
5. Concordia (C. S.) in Krosdorf,
6. Krankenkasse des Maurervereins in Preeß (C. S.),
7. Kranken- und Begräbniskasse des Buchdrucker-Vereins in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover (C. S.),
8. Kranken- und Sterbekasse der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher in Berlin (C. S.).

Berlin, den 15. Mai 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 3992 II. 2119.

Neumann.

## b) Schiedsgerichte.

### Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Kalenderjahre 1907.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der					Ver- hältnis der un- erledigt ten zu den zu erledigt- genden Streit- sachen %	Zahl der				
	aus dem Vorjahre un- erledigt über- nommen	neu einge- gan- genen	nicht anrech- nungs- fähig- gen	erle- digten	un- erle- digten		Sitzun- gen über- haupt	aus- wär- tigen Sitzun- gen	aus- wär- tigen Be- weis- auf- nah- men	Er- kennt- nisse	durch- schnittlich auf eine Sitzung entfallen- den er- ledigten Streit- sachen
Königsberg . . . . .	345	2 358	3	2 235	465	17	91	35	—	2 069	25
"  C. D. B. . . . .	9	39	—	42	6	12	2	—	—	35	21
Gumbinnen . . . . .	223	2 153	6	2 077	293	12	110	80	—	2 023	19
Allenstein . . . . .	324	1 747	6	1 814	251	12	90	60	3	1 753	20
Danzig . . . . .	251	1 546	29	1 590	178	10	80	18	1	1 478	20
"  C. D. B. . . . .	11	56	—	64	3	4	5	—	2	62	13
Marienwerder . . . . .	71	2 232	—	2 243	60	3	111	66	—	2 159	20
Berlin (Stadtkreis) . . . . .	338	5 576	79	5 162	673	11	260	—	—	4 848	20
"  (Reg.-Bez. Potsdam) . . . . .	452	4 624	104	4 580	392	8	234	—	1	4 285	20
"  C. D. B. . . . .	4	110	3	110	1	1	7	—	—	104	16
Fraukfurt a. D. . . . .	305	2 859	15	2 834	315	10	107	45	5	2 741	26
Stettin . . . . .	215	1 687	—	1 674	228	12	83	9	7	1 565	20
"  C. D. B. . . . .	12	25	—	31	6	16	5	—	—	27	6
Köslin . . . . .	291	1 190	19	1 225	237	16	59	10	—	1 110	21
Stralsund . . . . .	19	386	4	351	50	12	15	—	—	329	23
Posen . . . . .	396	2 692	43	2 743	302	10	148	80	19	2 536	19
"  C. D. B. . . . .	3	53	—	49	7	12	5	—	—	46	10
Bromberg . . . . .	307	1 668	30	1 603	342	17	96	40	—	1 492	17
"  C. D. B. . . . .	5	57	—	51	11	18	3	—	—	46	17
Breslau . . . . .	554	3 866	15	3 873	532	12	161	29	9	3 340	24
"  C. D. B. . . . .	8	87	1	76	18	19	5	—	—	69	15
Liegnitz . . . . .	555	2 140	—	2 166	529	20	93	47	14	1 919	23
Dppeln . . . . .	909	6 317	164	6 101	961	13	298	159	—	5 761	20
Kattowitz C. D. B. . . . .	22	85	—	92	15	14	7	—	—	92	13
Magdeburg . . . . .	232	1 834	23	1 770	273	13	111	57	2	1 661	16
"  C. D. B. . . . .	3	30	—	32	1	3	4	—	—	30	8
Merseburg . . . . .	298	1 484	14	1 521	247	14	62	17	1	1 405	25
Halle a. S. C. D. B. . . . .	—	35	—	30	5	14	3	—	—	24	10
"  R. R. P. . . . .	185	841	13	901	112	11	50	17	—	850	18
Erfurt . . . . .	145	808	18	777	158	17	36	5	—	717	22
"  C. D. B. . . . .	19	28	—	44	3	6	3	—	—	43	15
Schleswig . . . . .	297	2 398	58	2 219	418	15	155	67	1	2 090	14
Altona C. D. B. . . . .	6	31	—	31	6	16	6	—	—	28	5
Hannover . . . . .	166	1 862	46	1 789	193	10	78	7	14	1 529	23
"  C. D. B. . . . .	9	32	—	39	2	5	5	—	1	39	8
Hildesheim . . . . .	97	1 077	4	936	234	20	51	20	15	812	18
Clausthal R. R. P. . . . .	33	257	1	231	58	20	18	15	—	212	13
Lüneburg . . . . .	57	1 178	14	1 032	189	15	45	19	6	911	23
Stade . . . . .	61	691	2	645	105	14	28	13	—	585	23
Dsnabrück . . . . .	66	761	10	633	184	22	28	5	2	509	23
Murich . . . . .	89	488	7	429	141	24	22	14	20	366	20
Münster . . . . .	127	993	3	986	131	12	31	—	—	932	29
"  C. D. B. . . . .	6	9	—	15	—	—	2	—	—	15	7

## Erklärung der Abkürzungen in Spalte 1:

C. D. B. . . . .	Eisenbahndirektionsbezirk.
R. R. P. . . . .	Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse.
M. R. B. B. . . . .	Allgemeiner Knappschaftsverein Bochum.
S. R. B. . . . .	Saarbrücker Knappschaftsverein.

## Anmerkung:

1. Nicht anrechnungsfähige Streitsachen sind solche, bei denen sich erst nach Eintragen in die Prozeflliste die örtliche oder sachliche Inzuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt.

2. Als erledigt gelten die Streitsachen, in denen ein Urteil ergangen ist, oder die durch Vergleich, durch Anerkenntnis, durch Zurücknahme der Klage oder auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.



Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der					Ver- hältnis der un- erledig- ten zu erledi- genden Streit- sachen %	Zahl der				
	aus dem Vorjahr un- erledigt über- nomme- nen	neu einge- gan- genen	nicht anrech- nungs- fähig- gen	erle- digten	un- erle- digten		Situn- gen über- haupt	ans- wär- tigen Situn- gen	aus- wär- tigen Be- weis- auf- nah- men	Er- kennt- nisse	burch- schnittlich auf eine Sitzung entfallen- den erle- digten Streit- sachen
	Streitjachen										
Minden	91	1 180	8	1 129	134	10	48	31	—	1 090	24
Arnsberg	562	3 388	41	3 096	813	21	169	153	3	2 680	18
Bochum N. R. V. B.	1 329	4 115	88	3 850	1 506	28	393	1	1	3 364	10
Cassel	566	2 037	—	2 030	573	22	105	5	—	1 845	19
= E. D. B.	10	31	—	28	13	32	3	—	—	27	9
Biesbaden	251	1 766	26	1 648	343	17	78	—	—	1 323	21
Frankfurt a. M. E. D. B.	3	40	—	39	4	10	3	—	—	38	13
Coblenz	157	1 654	11	1 580	220	12	88	61	17	1 418	18
Düsseldorf	402	4 767	89	4 784	296	6	230	105	23	4 228	21
Elberfeld E. D. B.	6	27	—	24	9	27	5	—	—	22	5
Essen E. D. B.	11	74	1	69	16	18	5	—	—	65	14
Cöln	55	2 525	19	2 480	81	3	104	31	55	2 330	24
= E. D. B.	—	55	1	52	2	4	4	—	2	49	13
Trier	442	1 758	4	1 692	504	23	78	35	4	1 505	22
St. Johann=Saarbrücken E. D. B.	10	24	—	26	8	23	3	—	—	21	8
St. Johann=Saarbrücken E. R. B.	122	501	—	481	142	23	26	—	—	434	19
Nachen	98	1 143	31	1 114	96	8	43	1	2	932	26
Sigmaringen	29	166	—	158	37	19	10	—	—	127	16
Zusammen	11 669	83 641	1 053	81 126	13 131	14	4 211	1 357	230	74 145	19
		95 310		95 310							

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen usw. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Band 7 Heft 3. Berlin, Verlag Franz Vahlen.

